

Tit. 5.2.1.4 RdSchr. 18d

Gemeinsames Rundschreiben betr. beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung

Tit. 5.2 – Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen -> Tit. 5.2.1 – Steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen, Pensionsfonds und für Direktversicherungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 18d

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 5.2.1.4 RdSchr. 18d – Steuerrechtliche Vervielfältigungsregelungen

Zusätzlich zu dem Freibetrag nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG sehen § 3 Nr. 63 Satz 3 **und 4 EStG** Steuerfreibeträge für Beiträge vor, die vom Arbeitgeber aus Anlass der Beendigung der Beschäftigung des Arbeitnehmers **oder für Zeiten des ruhenden Beschäftigungsverhältnisses** gezahlt werden (vgl. Ziffer 5.1.1.1.1). Durch die Bezugnahme in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV auf § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 EStG ist kargestellt, dass diese Steuerfreistellung in der Sozialversicherung nicht (**auch nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV**) zur Beitragsfreiheit führt. Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 21.02.1990 - 12 RK 20/88 - (USK 9010) gehören jedoch nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.